

Die Urteils Klausur im Zivilrecht

Entscheidungsgründe

Die Entscheidungsgründe enthalten eine kurze Zusammenfassung der **Erwägungen, auf denen die Entscheidung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht beruht.**

Funktionen der Entscheidungsgründe

- Selbstkontrolle des Gerichts
- Überzeugung der unterlegenen Partei durch umfassende Auseinandersetzung mit ihren Argumenten
- Nachprüfbarkeit der Entscheidung durch das Berufungsgericht

Obersatz mit Gesamtergebnis

ggf. Auslegung des Klageantrags

I. (Un-) Zulässigkeit der Klage

II. (Un-) Begründetheit der Klage

III. Nebenentscheidungen

ggf. Rechtsbehelfsbelehrung

Unterschrift(en)

ggf. Streitwertbeschluss mit Unterschrift(en)

Ausführungen zur Zulässigkeit folgen

- *„Die Klage ist unzulässig.“*
- *„Die Klage ist zulässig und begründet.“*
- *„Die Klage ist zulässig, aber unbegründet.“*
- *„Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.“*

keine Ausführungen zur Zulässigkeit

- *„Die zulässige Klage ist begründet.“*
- *„Die zulässige Klage ist unbegründet.“*
- *„Die zulässige Klage ist nur teilweise begründet.“*

Antrag ist auslegungsbedürftig



allgemeine Grundsätze

=

wirklicher Wille

im Zweifel ist dasjenige gewollt, was nach den Maßstäben der Rechtsordnung vernünftig ist und der wohlverstandenen Interessenlage entspricht



Unzulässigkeit vor Unbegründetheit!

Rechtskraftwirkung

Ausführungen nur, wenn es Zulässigkeitsprobleme gibt

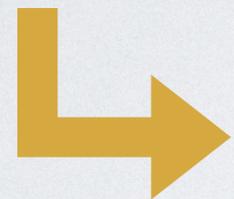
ggf. kurze Begründung der Zuständigkeit

„Das erkennende Gericht ist für die Klage zuständig. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus § 23 Nr. 1 GVG. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 17 ZPO.

Die Beklagte hat ihren Sitz im Gerichtsbezirk.“

Klage ist begründet

nur die AGL, die am einfachsten zu begründen ist



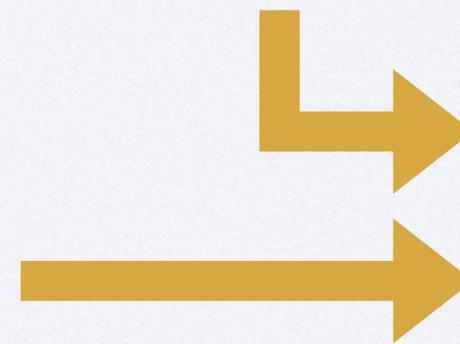
„kürzester Weg zur Entscheidung“

bzgl. aller vorgebrachten Einwendungen und Einreden nur darstellen, woran sie scheitern

Klage ist unbegründet

alle in Betracht kommenden Anspruchsgrundlagen

immer nur darstellen, woran der Anspruch scheitert



tragende Erwägung

Hauptforderung

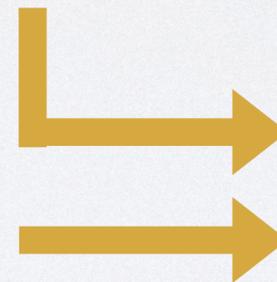
Anspruchsgrundlage

Anspruchsvoraussetzungen

anspruchvernichtende
Einwendungen / Einreden

Nebenforderung

mit anspruchshindernden Einwendungen



tragende Erwägung

„Der Kläger hat gegen den Beklagten einen Anspruch auf Kaufpreiszahlung in tenorierter Höhe gemäß

§ 433 II BGB.

Zwischen den Parteien besteht ein wirksamer Kaufvertrag, aus dem der Beklagte verpflichtet ist, den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.“

„Dieser Kaufvertrag ist entgegen der Auffassung des Beklagten nicht gemäß § 142 Abs. 1 BGB nichtig. Die vom Beklagten mit Schreiben vom ... erklärte Anfechtung ist unwirksam. Dabei kann offenbleiben, ob zugunsten des Beklagten überhaupt ein Anfechtungsgrund vorlag, denn jedenfalls war bei Zugang der Anfechtungserklärung beim Kläger am ... die Anfechtungsfrist abgelaufen. (Begründung)“

Standardformulierung für Prozesszinsen

„Der Zinsanspruch des Klägers folgt aus §§291, 288 I BGB. Rechtshängigkeit ist am (...) eingetreten, denn die Klage wurde dem Beklagten am ... zugestellt. Zinsbeginn ist der darauffolgende Tag.“

Erste Anspruchsgrundlage

fehlende Anspruchsvoraussetzung bzw. durchgreifende
Einwendung / Einrede

nur ausnahmsweise „zwar ... aber“

„Zwar hat das Smartphone nicht die vereinbarte Beschaffenheit, denn (...). Der Anspruch ist aber nach § 442 I 1 BGB ausgeschlossen. Der Kläger wusste bei Vertragsschluss, dass die Speicherkapazität nur 250 GB beträgt.“

Zweite Anspruchsgrundlage

Dritte Anspruchsgrundlage

etc.

Begründeter Teil

Hauptforderungen

→ nur eine *Anspruchsgrundlage*

→ unbegründete Einwendungen / Einreden

Nebenforderungen

Unbegründeter Teil

▪ *alle Anspruchsgrundlagen*

▪ *jeweils nur tragende Erwägung*

Kosten + vorläufige Vollstreckbarkeit

„Die Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 I 1, 709 ZPO.“

ausführliche Begründung in besonderen Konstellationen

nur in anfechtbaren Amtsgerichtsurteilen (S. 2)

Beschwer der unterlegenen Partei über 600,00 Euro
(§ 511 II Nr. 1 ZPO)

„Rechtsbehelfsbelehrung: Berufung, § 511 ZPO“

alle erkennenden Richter (§ 315 I ZPO)

Protokoll der mündlichen Verhandlung

„Müller, Meier, Schulze“

oder

„(Unterschriften der erkennenden Richter)“

Bearbeitervermerk beachten; im Zweifel (+)

Wert der Klage ohne Nebenforderungen (§ 43 GKG)

Addition mehrerer Streitgegenstände (§ 39 GKG)

Ausnahme:

- Stufenklage (§ 44 GKG)
- Klage und Widerklage (§ 45 I 3 GKG)
- Haupt- und Hilfsantrag (§ 45 I 3 GKG)

ausführliche Darstellung dort

„Rechtsbehelfsbelehrung: Berufung, § 511 ZPO

(Unterschriften)“

„Beschluss

Der Streitwert wird gemäß § 43 GKG auf ... Euro festgesetzt .

(Unterschriften)“